

**Verordnung (EG) Nr. 1687/2002 der Kommission
über eine zusätzliche Frist für die Notifizierung bestimmter Wirkstoffe, die zur Ver-
wendung in Biozid-Produkten bereits in Verkehr waren, gemäß Artikel 4 Absatz 1
der Verordnung (EG) Nr. 1896/2000**

Vom 25. September 2002 (ABl. Nr. L 258 S. 15)

**Artikel 1
Geltungsbereich**

Diese Verordnung legt eine zusätzliche Frist für die Vorlage von Notifizierungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2000 für solche alten Wirkstoffe fest, die lediglich identifiziert oder nur für bestimmte Produktarten notifiziert worden sind.

**Artikel 2
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung gelten die Begriffsbestimmungen des Artikels 2 der Richtlinie 98/8/EG und des Artikels 2 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2000.

Außerdem gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- a) ein „identifizierter alter Wirkstoff“ ist ein Wirkstoff, der vor dem 14. Mai 2000 als Wirkstoff in Biozid-Produkten zu anderen Zwecken als den in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben c) und d) der Richtlinie 98/8/EG genannten in Verkehr war und der
 - i) gemäß Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2000 identifiziert worden ist oder
 - ii) gemäß Artikel 4 Absatz 1 dieser Verordnung notifiziert worden ist,
mit Ausnahme jener Wirkstoffe, die von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung identifiziert wurden.
- b) ein „notifizierter alter Wirkstoff“ ist ein Wirkstoff, der vor dem 14. Mai 2000 als Wirkstoff in Biozid-Produkten zu anderen Zwecken als den in Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben c) und d) der Richtlinie 98/8/EG genannten in Verkehr war, für den
 - i) mindestens eine Notifizierung gemäß Artikel 4 Absatz 1 oder Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2000 vorgelegt worden ist oder
 - ii) mindestens ein Mitgliedstaat sein Interesse an einer Aufnahme in den Anhang I oder IA gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2000 oder in den Anhang IB gemäß Artikel 8 Absatz 3 der Verordnung bekundet hat.

**Artikel 3
Neue Frist für die Notifizierung alter Wirkstoffe**

(1) Hersteller, Formulierer und Vereinigungen, die die Aufnahme eines identifizierten, aber nicht notifizierten alten Wirkstoffes in eine oder mehrere Produktarten in Anhang I, IA oder IB der Richtlinie 98/8/EG beantragen möchten, müssen den betreffenden Wirkstoff spätestens bis zum 31. Januar 2003 bei der Kommission gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2000 notifizieren.

(2) Hersteller, Formulierer und Vereinigungen, die die Aufnahme eines notifizierten alten Wirkstoffes in eine oder mehrere Produktarten im Anhang I, Anhang IA oder Anhang IB der Richtlinie 98/8/EG beantragen möchten, bei denen es sich um andere Produktarten handelt als die, die bereits für diesen bestimmten notifizierten alten Wirkstoff in der vorläufigen Liste notifizierter alter Wirkstoffe aufgeführt sind, müssen spätestens

Chem 2.1.7

bis zum 31. Januar 2003 bei der Kommission eine Notifizierung gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1896/2000 vorlegen.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Hinweis der ZSV:

Die Verordnung ist am 16. Oktober 2002 in Kraft getreten.